GENOSSENSCHAFT wogenoaargau

Wohnungsvergabe – Prozessbeschreibung

1. Eine Wohnung wird frei

Die Verwaltung (Gemiwo) hat eine korrekte Kündigung von der ausziehenden Mietpartei.

2. Bestimmung der Ausschreibungsdetails mit der Hausgemeinschaft (Wohnung, Zeitpunkt) durch die Verwaltung

- Möchte jemand der bestehenden Mieter:innen im Haus die Wohnung wechseln?
- Besteht eine Unterbelegung, die einen Wechsel erfordert?
- Ist eine Wohnungssanierung oder ein Umbau angezeigt?

3. Information der Wogeno-Mitglieder durch die Verwaltung

Die Wohnung wird innerhalb der Genossenschaftsmitglieder ausgeschrieben.

Falls kein Interesse inner-halb der Genossenschaft bekundet wird, erfolgt eine öffentliche Ausschreibung durch die Verwaltung

Eine öffentliche Ausschreibung erfolgt auch dann, wenn es bereits Interessierte aus dem Umfeld der Hausbewohner:innen gibt, die nicht via Genossenschaftsausschreibung erreicht wurden.

4. Wohnungsbesichtigung organisiert durch die Verwaltung, in Absprache mit der Hausgemeinschaft

Die Verwaltung (Gemiwo) vereinbart mit der ausziehenden Mietpartei oder der Hausverantwortlichen Person/Hausgemeinschaft Termine für mögliche Besichtigungen und kommuniziert diese den Interessierten.

5. Definitiv Interessierte füllen ein Anmeldeformular der Verwaltung aus.

Das Anmeldeformular ist auf der Homepage der Verwaltung ausfüllbar. Nach einer Vorprüfung (Finanzen) schickt die Verwaltung Kopien der Anmeldungen an die Hausverantwortliche Person/Hausgemeinschaft. Gibt es viele Interessierte, so kann die Hausgemeinschaft z.B. mittels eines erbetenen Bewerbungsschreibens eine Vorauswahl treffen.

6. Vorstellung der Interessierten bei der Hausgemeinschaft

Die Hausgemeinschaft vereinbart mit den definitiven Interessierten einen Termin, für ein gegenseitiges Kennenlernen.

7. Auswahl durch die Hausgemeinschaft

Die Hausgemeinschaft wählt eine Mietpartei nach Berücksichtigung der Kriterien der Statuten (Vorrang Wogeno-Mitlieder, Anz. Zimmer = Anz. Personen + 1) demokratischen aus. Bei Abweichungen von den Belegungsvorschriften oder in anderen Spezialfällen (Patt, Konflikt) wird der Vorstand schriftlich beigezogen.
Der Entscheid wird durch die Verwaltung (Gemiwo) allen Bewerber:innen mitgeteilt.

sr/uw 08.04.2025